

Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Allgemeines

- 1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen werden integrierter und wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der pixellab. GmbH (im Folgenden "pixellab.") und seinen Kunden (Vertragspartnern, Auftraggeber, Produktanwender, Nutzungsberechtigten etc. - im Folgenden: "Kunde").
- 2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die gegebenenfalls zugehörigen Geschäftsunterlagen (wie Rechnungen, Lizenzbedingungen, Nutzungsbedingungen etc.) stellen die vollständigen Vereinbarungen dar. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; eine Änderung des Schriftform-erfordermis bedarf ebenfalls zwingend der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, wenn sie nicht von pixellab. schriftlich bestätigt worden sind.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 pixellab. stellt seinen Kunden spezielle, auf diese abgestimmte Dienst- und Werkunternehmerleistungen und Softwareprodukte (im Folgenden generell als "Produkt" bezeichnet) zur Verfügung. Der genaue Vertragsgegenstand wird durch diese Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, den erteilten Auftrag, die gemäß diesen Vertragsbedingungen getroffenen Zusatzvereinbarungen und sonstigen Dokumentationen bestimmt.
- 2.2 Vertragsgegenstände der mit pixellab. geschlossenen Vereinbarungen können insbesondere sein:
 - Visualisierungen aller Art auf dauerhaften oder vorübergehenden Speichermedien aller Art, sowie in gedruckter Form
 - On- bzw. Offline-Applikationen jeglicher Art, sowie die Herstellung individueller Software
 - Foto-, Film- und Videoproduktionen
 - sonstige grafische Design-Leistungen
 - Konzeption und Realisierung von Präsentationen und Vorführungen jeglicher Art, inklusive der Vermietung der notwendigen Hardware
 - fachspezifische Beratungsleistungen (Consulting)
- 2.3 Ist Vertragsgegenstand die Erstellung einer On- oder Offline-Applikation, so erhält der Kunde das Produkt ausschließlich in ablaufbarer Form; die Herausgabe des Quellcode wird mangels gegenteiliger, schriftlicher Vereinbarung nicht geschuldet.
- 2.4 Eine Programmdokumentation oder ein Bedienerhandbuch werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung geschuldet.
- 2.5 Vertragsgegenstand ist ferner - sofern zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich - die Einräumung von nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechten an dem von pixellab. geschaffenen Produkt. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechts.
- 2.6 Vor Übergabe stellt pixellab. dem Kunden eine Vorabversion des Produkts zur Verfügung. Dieses prüft der Kunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit und erteilt sodann pixellab. die Freigabe zur Endfertigung. Auf Verlangen von pixellab. erklärt der Kunde die Freigabe in schriftlicher Form. Nachträgliche Veränderungen werden sodann gesondert berechnet.

3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1 Die Produkte von pixellab. sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 Absatz 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Alle Rechte an den Produkten stehen ausschließlich pixellab. zu. Der Kunde erhält - sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde - im Rahmen des Vertrages das unbefristete und nicht ausschließliche Recht, die Anwendung zu nutzen. Dies gilt nicht für reine Consulting-Leistungen oder sonstige Dienst- und Werkleistungen, die generell nicht schutzfähig sind.
- 3.2 Ohne Zustimmung von pixellab. dürfen die Produkte einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Produkts ist unzulässig und wird entsprechend straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 3.3 Die Produkte von pixellab. dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Erteilung des Auftrages erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde erst mit der vollständigen Zahlung des Honorars. Ein Verkauf oder eine Vermietung oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Produkte ist dem Kunden mangels gegenteiliger, schriftlicher Vereinbarung nicht erlaubt.
- 3.4 Die Nennung von pixellab. als Urheber hat im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwendung der Produkte stets in branchenüblicher Weise zu erfolgen, insbesondere, wenn aus gestalterischen wettbewerbsrechtlichen Gründen das Logo von pixellab. nicht erkennbar ist, z.B. "Visualisierung: pixellab. Kaiserslautern". Eine Nichtenennung bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von pixellab.
- 3.5 Wiederholungsnutzen (z.B. für Nachaufträge) oder Mehrfachnutzungen (z.B. anderes Vorhaben) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung von pixellab.
- 3.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte bedarf der Einwilligung von pixellab. Nach spätestens acht Wochen kann pixellab. die in Auftrag gegebenen Produkte gegenüber Dritten verwerten oder verwerten lassen. Die eigene Nutzung der in Auftrag gegebenen Produkte behält sich pixellab. auf jeden Fall vor.
- 3.7 Über den Umfang der Nutzung steht pixellab. ein Auskunftsanspruch und Anspruch auf Rechnungslegung zu.
- 3.8 Alle Daten die zur Erstellung des Produkts erforderlich sind, der Quellcode, CAD-, Grafik-, Video-, Ton- und sonstige Rohmedien bleiben in jedem Fall bei pixellab.
- 3.9 Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit begründen im Zweifel kein Miturheberrecht. Soweit aus ihnen aber ein Miturheberrecht folgt, werden die Nutzungsrechte vom Kunden für alle Nutzungsarten weltweit und ohne zeitliche Beschränkung auf pixellab. übertragen, die ihrerseits Berechtigung hat, ohne Zustimmung des Miturhebers über die Rechte weiterzuverfügen. Gleichzeitig verzichtet der Miturheber auf sein Recht auf Nennung als Urheber gemäß § 13 Satz 2 UrhG.
- 3.10 Jede von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Nutzung der Produkte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von pixellab. Für die Nutzung der Produkte in einer anderen Art als in diesen Vertragsbestimmungen oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung aufgrund dieses Vertrags vorgesehen, kann pixellab. die üblichen Lizenzgebühren als Schadenersatz erheben. Des weiteren ist pixellab. im Falle einer Verletzung der Nutzungsrechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4 Honorar

- 4.1 Leistungen von pixellab. umfassen, sofern nicht anders vereinbart, die Herstellung des in Auftrag gegebenen Produkts, dessen Umsetzung sowie ggf. die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziffer 2 dieser Vertragsbestimmungen. Eine Installation der Software ist nicht Vertragsgegenstand. Die Herstellung des Produkts und die Einräumung von Rechten daran bilden eine einheitliche Leistung, für die pixellab. ein Gesamthonorar berechnet. Das Gesamthonorar wird auch dann in vollem Umfang geschuldet, wenn der Kunde das Produkt nicht tatsächlich nutzt.
- 4.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Erstellung von Konzepten und Entwürfen, sowie die kostenfreie Weitergabe der für die Erbringung der Leistung notwendigen Medien ist nicht branchenüblich und wird nicht geschuldet.
- 4.3 Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar.
- 4.4 Das Honorar ist, sofern nicht anders vereinbart, zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% bei Ablieferung des Produkts fällig. Es ist ohne Abzug zahlbar. Mit der Ausführung des Auftrages wird erst nach vollständigem Eingang der ersten Abschlagszahlung begonnen. Verzögerungen in der Auftragsdurchführung, die auf eine verspätete Zahlung zurückgehen, gehen zu Lasten des Kunden. Wird das Produkt in Teilen abgeliefert, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei der Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann pixellab. Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 4.5 pixellab. ist berechtigt, bei (Zahlungs-)Verzug des Kunden ab der ersten Mahnung pro Mahnung Kosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Im Falle eines Verzuges werden Verzugszinsen von 8 % - ist der Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 BGB 5 % - über dem Basiszinssatz berechnet. pixellab. bleibt vorbehalten einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.6 Honorare sind Nettobeträge, die zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1 Die Änderungen von Produkten, die Erstellung und Vorlage weiterer Produkte sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Drucküberwachung, Präsentations- und Ausstellungenbetreuung) werden nach Zeitaufwand, gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen, gesondert berechnet.
- 5.2 Im Zusammenhang mit der Herstellung des Produkts und dessen Umsetzung entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Präsentationsdrucke, Scans etc.), sowie Leistungen Dritter, insbesondere Medien aus kommerziellen Archiven, werden gesondert berechnet und sind nicht im Honorar enthalten.
- 5.3 Für Reisen und Fahrten, die zwecks Durchführung des Auftrages oder Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 5.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Musikproduktion, Sprachaufnahmen etc.) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Druck, Versand) nimmt pixellab. nur aufgrund einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 5.5 Soweit pixellab. auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen vergibt, erfolgt die Vergabe stets im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde stellt pixellab. von hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.
- 5.6 Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verursagte Nebenkosten sind nach deren Anfall zu erstatten.
- 5.7 Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

6 Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 6.1 Die Ware oder das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von pixellab. Gleiches gilt für die Übertragung von vertraglich vereinbarten Nutzungsrechten.
- 6.2 An den Arbeiten von pixellab. werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentums- oder Urheberrecht wird nicht übertragen.
- 6.3 Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an pixellab. zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

- 6.4 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, wenn dieser Kaufmann ist.

7 Korrektur und Produktionsüberwachung

- 7.1 Vor dem Produktionsbeginn einer Vervielfältigung der Produkte sind pixellab. entsprechende Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Die Produktion wird von pixellab. nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist pixellab. ermächtigt, erforderliche Entscheidungen selbst zu treffen und Weisungen zu erteilen.

8 Haftung wegen Produktmängeln

- 8.1 pixellab. weißt ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software- und Internetanwendungen so zu entwickeln, dass sie unter allen Einsatzbedingungen fehlerfrei arbeiten. pixellab. haftet insoweit nur dafür, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Anforderungen und unverzichtbaren Leistungsanforderungen erfüllen.
- 8.2 Bei On- oder Offlineanwendungen wird gewährleistet, dass aufgrund der vom Kunden definierten Vorgaben die Funktionen des Programms ausführbar sind, sofern keine Störungen oder Fehler wie in 8.3 beschrieben vorliegen. Beim Fehlen solcher vom Kunden definierten Vorgaben wird nur gewährleistet, dass die Anwendung aufgrund der mit eigenen Testdaten erstellten Datenkonstellation funktioniert.
- 8.3 Störungen oder Fehler, die durch die Umgebung (z.B. Hardware, Betriebssysteme, Software, Datenleitungen) verursacht oder mitverursacht sind oder sein können, können pixellab. solange nicht angelastet werden, als solche die Leistung dieses Vertrages nicht betreffende Störungen nicht ausgemerzt oder ausgeschlossen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Anwendung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, er weist nach, dass die gerügten Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommene Änderung verursacht wurden. Wird pixellab. demnach tätig, so stellt es dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung.
- 8.4 Berechtigte Mängelrügen für offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware unter Beifügung von Lieferschein / Rechnung gegenüber pixellab. angemeldet wurden. Als berechtigte Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem bisherigen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt eine Anzeigefrist von 12 Monaten ab Übergabe der Ware beim Kunden. Bei berechtigten Beanstandungen besteht Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung in Höhe des Materialwerts der Ware bzw. der Vorlagen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung beim Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 8.5 Der Kunde übernimmt mit der Übergabe der Endprodukte die Verantwortung für die Richtigkeit in Bild, Ton und Text. Änderungen nach Übergabe des Produkts sind in jedem Fall honorarpflichtig.
- 8.6 Eine neue Anwendungsversion ist vom Kunden auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend. Reine Dienstleistungen können von pixellab. nachgeholt werden.

9 Haftung und Schadenersatz

- 9.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von pixellab. nicht übernommen. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 9.2 Soweit pixellab. auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gegeben hat, haftet pixellab. nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 9.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an pixellab., so stellt er pixellab. von jeglicher Haftung frei.
- 9.4 pixellab. haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstehende Schäden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von pixellab. nicht ausgeschlossen. Sie ist jedoch auf maximal und einmalig 25.000 € beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Schäden von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.5 Eine Haftung für Schäden aufgrund Höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- 9.6 Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Kunden können nicht gegen pixellab. geltend gemacht werden. Der Kunde stellt pixellab. von jeglicher Verantwortung gegenüber Dritten frei.

10 Belegexemplare

- 10.1 Von vervielfältigten Produkten sind pixellab. 5 % der hergestellten Menge als Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, wobei mindestens ein und maximal 10 Belegexemplare geschuldet werden.
- 10.2 Von Zusammenschnitt- und Ausstrahlungen sind pixellab. mindestens je eine sendefähige Kopie oder nach Absprache in digitaler Form unentgeltlich als Belegexemplar anzufertigen und zu überlassen.
- 10.3 Die Belegexemplare darf pixellab. im Rahmen seiner Eigenwerbung uneingeschränkt verwenden.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Vertragserfüllung notwendigen Tätigkeiten von pixellab. zu unterstützen, insbesondere notwendiges Informationsmaterial aufzufordern und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit des vom Kunden zur Verfügung gestellten Materials übernimmt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde sichert uns zu, dass die von ihm an uns gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben bestehende Patent-, Lizenz-, Warenrechte- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt pixellab. nicht. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes stellt uns der Kunde von sämtlichen sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen frei und verteidigt und schützt pixellab. vor jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte. pixellab. ist es hierbei nicht verwehrt, eigene Rechtsbeistände, zu bestimmen. Eine solche Bestimmung bedeutet auf keinem Fall ein Verzicht auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag und kann auch sonst nicht nachteilig für pixellab. ausgelegt werden.
- 11.2 Der Kunde benennt eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern von pixellab. zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht. Die Kontaktperson wird ermächtigt, alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen.
- 11.3 Erkennt pixellab., dass die Leistungsbeschreibung oder eine Forderung des Kunden zur Vertragsdurchführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, so wird pixellab. dies dem Kunden unverzüglich anzeigen und dem Kunden eine Frist setzen, in der er den Auftrag entsprechend ändern kann. Entsteht hierdurch unverhältnismäßiger Mehraufwand, so ist dieser honorarpflichtig; ist ein Gesamthonorar vereinbart, so dies entsprechend dem Mehraufwand anzupassen. Gleiches gilt, sofern Leistungsfristen vereinbart wurden.
- 11.4 Beim Vorliegen eines Gewährleistungsfalles trifft der Kunde die ihm möglichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der auftretenden Fehler. Er überlässt pixellab. alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung.

12 Gestaltungsfreiheit

- 12.1 Für pixellab. besteht im Rahmen des Auftrages uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit.
- 12.2 Die pixellab. überlassenen Vorlagen (z.B. Planunterlagen, Fotos, Muster, Tonbeispiele, Skizzen und Screenshots etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist. Der Kunde stellt pixellab. von Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung der vom Kunden überlassenen Vorlagen frei. Im Falle der Inanspruchnahme von pixellab. wegen der Verwendung überlassener Unterlagen stellt der Kunde pixellab. von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei und verteidigt und schützt pixellab. hiervor. pixellab. ist es hierbei nicht verwehrt, eigene Rechtsbeistände, zu bestimmen. Eine solche Bestimmung bedeutet auf keinem Fall ein Verzicht auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag und kann auch sonst nicht nachteilig für pixellab. ausgelegt werden.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Geschäftssitz von pixellab.
- 13.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von pixellab. (Kaiserslautern); dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde von pixellab. Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. § 38 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung.

14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Abwehrklausel, anwendbares Recht

- 14.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- 14.2 Für diesen und folgende Verträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen. Aufträge werden nur unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen angenommen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Im Übrigen wird anderen Bedingungen jetzt schon widersprochen, auch soweit sie Regelungen treffen, die in diesen Bedingungen nicht behandelt werden: eines weiteren Widerspruchs bedarf es auch dann nicht, wenn unser Angebot unter Zugrundelegung anderer Bedingungen angenommen wird. Spätestens in der Abnahme unserer Produkte liegt die Annahme dieser Geschäftsbedingungen.
- 14.3 Auf diesen und folgende Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 pixellab. ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden anzugeben und die Produkte oder Teile davon uneingeschränkt zur Eigenwerbung zu verwenden. Dies beinhaltet die öffentliche und nichtöffentliche Vorführung, die Veröffentlichung im Internet und die Verwendung auf eigenen sonstigen Präsentationsmedien.
- 15.2 Der Kunde ist ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung von pixellab. nicht berechtigt, Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit pixellab. auf Dritte zu übertragen.
- 15.3 Ereignisse höherer Gewalt, die pixellab. die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder diese ganz abzubrechen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen pixellab. mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

Kaiserslautern, im Januar 2002